

Satzung

über die Ehrung verdienstvoller Bürger durch die Stadt Taucha

(Ehrensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz am 29. Januar 2008 (GVBl. S.138 (158)), hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Taucha kann natürliche Personen, die sich um die Stadt durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Satzung ehren.
2. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
3. Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.
4. Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrung entscheidet der Stadtrat.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2

Ehrungen

Ehrungen der Stadt Taucha sind:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Taucha“

§ 3 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Ehrung, die die Stadt Taucha zu vergeben hat.
2. Sie ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennungen hinausgeht. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Taucha erworben haben. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Taucha oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, verliehen werden.
4. Außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
5. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes haben Bürger und juristische Personen mit Wohnsitz in der Stadt Taucha, der Bürgermeister und die Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Taucha. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
6. Der Vorschlag ist dem Verwaltungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Verwaltungsausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat weiterzuleiten.
7. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich.
8. Nach Beschlussfassung des Stadtrates wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ortsüblich bekannt gegeben.
9. Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Der Bürgermeister überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste des Ausgezeichneten gibt. Der Ehrenbürgerbrief ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem großen Stadtsiegel zu versehen. Das Duplikat des Ehrenbriefes wird im Ehrenbuch der Stadt Taucha hinterlegt. Darüber hinaus erhält der Ehrenbürger ein Ehrengeschenk.
10. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt Taucha eingetragen.

11. Die Stadt Taucha kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen.
Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten.
Vor der Entscheidung des Stadtrates über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm zuzustellen. Der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbrief zurückzugeben.
Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet der Stadtrat mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Verdienstvoller Bürger

1. Für die Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Taucha“ gelten folgende Richtlinien:

Der Titel wird durch Beschluss des Stadtrates an Persönlichkeiten verliehen,

- die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten für die Stadt Taucha verdient gemacht haben,
 - die besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet aufzuweisen haben,
 - die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfe bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben.
2. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger“ haben Bürger und juristische Personen mit Sitz in der Stadt Taucha, der Bürgermeister und die Stadträtinnen und Stadträte im Stadtrat der Stadt Taucha. Die Anträge sind zu begründen. Die Verdienste, für die die Ehrung beantragt wird, sind dabei umfassend darzustellen. Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.
3. Der Vorschlag ist dem Verwaltungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Verwaltungsausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat weiterzuleiten.
4. Beschlüsse über die Verleihung und die Aberkennung des Titels „Verdienstvoller Bürger“ bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
Beratung und Beschlussfassung sind öffentlich.
5. Die Verleihung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Taucha“ erfolgt in einer öffentlichen Festsitzung des Stadtrates durch den Bürgermeister.

6. Mit der Verleihung wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister unterzeichnet wird, den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung und den Grund der Auszeichnung enthält.
Das Duplikat dieser Urkunde wird im Ehrenbuch der Stadt Taucha hinterlegt. Außerdem wird eine „Ehrenmünze“ der Stadt Taucha überreicht.
7. Die Stadt Taucha kann den Titel „Verdienstvoller Bürger der Stadt Taucha“ aus wichtigem Grund wegen unwürdigem Verhalten wieder entziehen.
Als unwürdiges Verhalten gilt jede grobe Verletzung der Pflichten des Bürgers und jede sonst mit der Ehrung des Bürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung von Straftaten. Vor der Entscheidung des Stadtrates über die Entziehung des Titels „Verdienstvoller Bürger der Stadt Taucha“ ist der Betroffene anzuhören, gegebenenfalls in Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihm zuzustellen. Der Betroffene kann verpflichtet werden, die Ehrenurkunde zurückzugeben.
Über die Aberkennung des Titels entscheidet der Stadtrat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Taucha, 12.12.2008

Dr. Schirmbeck

Siegel